

Wien, im Februar 2020

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Honorar für Schadenabwicklung?

Eine Fachgruppe übermittelte eine Anfrage eines Mitglieds an die RSS:

Versicherungsmakler wickeln vielfach mit hohem Aufwand Schäden für ihre Versicherungskunden ab. Versicherer und die von diesen beauftragten Sachverständigen übernehmen Leistungen des Versicherungsmaklers wie Fotodokumentationen in deren Gutachten bzw. übernehmen die Kostenvoranschläge, die vom Versicherungsmakler eingeholt werden, für die Schadenskalkulation. Wie sind die Leistungen des Versicherungsmaklers durch den Versicherer zu honorieren?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Zuerst möchten wir zur Schadensabwicklung bei Haftpflichtschäden Folgendes festhalten:

Hier ist die Frage zu klären, unter welchen Voraussetzungen ein Schädiger die Kosten der Geltendmachung des Schadens dem Geschädigten ersetzen muss. Hier gilt der Grundsatz, dass vorprozessuale Kosten dann zu ersetzen sind, wenn sie der „zweckentsprechenden Rechtsverfolgung“ dienen. Der Versicherungsmakler, der den Geschädigten unterstützt, verrechnet diesem ein Honorar. Ob er dieses dann vom Schädiger oder seinem Versicherer ersetzt bekommt, richtet sich dann der beschriebenen Angemessenheit, die immer im Einzelfall zu beurteilen ist. In einfachen Fällen wird es dem Geschädigten mitunter zumutbar sein, selbst eine Forderung gegen den Haftpflichtversicherer zu erheben, in komplexen Fällen ist ggf. die Einschaltung eines Rechtsanwalts, dessen vorprozessuale Tätigkeit mit dem Einheitssatz abgegolten wird, zweckmäßiger. In jedem Fall bleibt es aber ein Anspruch des Geschädigten gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer und ist es kein originärer Anspruch des Maklers gegenüber dem Versicherer.

Bei der Schadensabwicklung gegenüber dem eigenen Versicherer ist vorerst auf die §§ 33 und 34 VersVG hinzuweisen. Den Versicherungsnehmer trifft die Pflicht zur Schadensmeldung (§ 33) und zur Erteilung von Auskünften und Beischaffung von Belegen (§ 34). Durch vertragliche Obliegenheiten zur Schadensermittlung werden diese Pflichten mitunter konkretisiert bzw. erweitert. Das Gesetz sagt aber nichts zur Kostentragung aus. Es ist anzunehmen, dass die mit der Erfüllung dieser Pflichten verbundenen Kosten vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen sind. Die Musterbedingungen zur Feuer- oder Sturmschadenversicherung sprechen dies auch ausdrücklich aus, sodass der Versicherungsnehmer die Kosten beizustellender Unterlagen selbst trägt. Wenn der Versicherungsnehmer zur Erfüllung dieser Obliegenheiten einen Versicherungsmakler gegen Honorar beauftragt, trägt er

also diese Kosten grundsätzlich selbst. Ebenso ist in der Rechtsschutzversicherung anerkannt, dass Berichtsschreiben des Rechtsanwalts an den Rechtsschutzversicherer nicht gesondert zu honorieren sind.

Anders jedoch dann, wenn Kosten erst durch ein Fehlverhalten des Versicherers verursacht werden. Ist also zB ein Gutachten fehlerhaft, kann der Versicherer nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen zur Kostentragung der dadurch kausal angefallenen Kosten verhalten werden.

Soweit der Sachverständige Leistungen des Versicherungsmaklers sich zu eigen macht, ist die Frage, ob diese Unterlagen und Informationen Teil der vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Pflichten nach §§ 33 f. VersVG sind oder der Versicherungsmakler vom Sachverständigen beauftragt wird, diese Leistungen zu erbringen. Letzterenfalls würde der Makler für den Sachverständigen unternehmerisch tätig werden, was im Zweifel (§ 354 UGB) entgeltlich ist.

Nicht von Bedeutung für einen Honoraranspruch des Versicherungsmaklers ist, inwieweit sich der Sachverständige durch die Unterlagen bei der Erstellung seines Gutachtens „leichter tut“, das ist vielmehr eine Frage der Angemessenheit des SV-Honorars und ist vom Versicherer intern zu beurteilen.

Nicht berücksichtigt wurden von uns allfällige Vereinbarungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsmakler, soweit dieser nämlich im Auftrag des Versicherers tätig wird, kann hier ein eigener vertraglicher Anspruch bestehen.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at